

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

An die  
 Marktgemeinde Velden am Wörther See  
 Seecorso 2  
 9220 Velden am Wörther See

Betrifft: **Anzeige nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz (anzeigepflichtige Maßnahmen, nicht ortsfeste Plakatständer, Einfriedungen)**

Hiermit teile ich der Behörde mit, dass ich folgende anzeigepflichtige Maßnahme durchzuführen beabsichtige:

**Ausführungsort:** \_\_\_\_\_

**Dauer der Ausführung:** \_\_\_\_\_

	Hinweise	Erforderliche Angaben / Beilagen
Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen	<b>In der Kernzone Ordnungsrichtlinien beachten (§ 2 Abs. 2 OBS-VO)</b>	Art und Anzahl des Warenträgers Länge des Warenträgers Höhe des Warenträgers Tiefe des Warenträgers Geschäftsfrontlänge Beschreibung / Darstellung / Foto Lage (Lageplan)
Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.		Beschreibung / Foto Lage (Lageplan)
Anstrich von Außenwänden von Gebäuden	<b>In der Kernzone Farbkonzept erforderlich (§ 2 Abs. 4 OBS-VO)</b>	Farbangabe Farbmuster beilegen
Anbringen von Transparenten	<b>In der Kernzone max. 1 Woche für Aktionen (§ 2 Abs. 3 OBS-VO)</b>	Beschreibung (Größe) / Darstellung Anbringungsbereich
Anbringen von Leuchtschriften u. ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt		Beschreibung / Foto / Darstellung Lage / Anbringungsbereich
Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten		Beschreibung / Foto Lage / Aufstellungsort (Plan)
Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u. ä. oder die Anbringung von Schilf u. ä. anstelle von Einfriedungen		Beschreibung
die Anlage von Ablagerungsplätzen	<b>Flächenwidmung erforderlich</b>	Lage (Lageplan)
Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;		Beschreibung / Foto Lage / Aufstellungsort (Plan)
Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten		Lage / Aufstellungsort (Plan)
Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;		Darstellung / Beschreibung
das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u. ä. durch Zeitungen, Packpapier u. ä. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen		Beschreibung des Bereichs / Foto

	Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern	<b>Beachtung der Beschränkungen lt. § 3 OBS-VO</b>	Anzahl Beschreibung / Darstellung / Foto Lage / Aufstellungsort
	Errichtung einer Einfriedung	<b>Sofern keine bauliche Anlage</b>	Art der Einfriedung (Fertige) Höhe Lage / Bereich (Lageplan)

Erforderliche, ergänzende Angaben zur angezeigten Maßnahme lt. obiger 4. Spalte.

---



---



---

Mit freundlichen Grüßen

---

Hinweise:

1. **Die Anzeige ist zu vergebühren:**  
**14,30 Euro für die Anzeige**  
**3,90 Euro je Beilage (max. 21,80 Euro)**
2. Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens, insbesondere auch Angaben über die Höhe der beabsichtigten Einfriedung, zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.
3. Die Behörde hat die Ausführung zu untersagen, wenn durch die Errichtung der Einfriedung /des angezeigten Vorhabens das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet oder wenn die Errichtung der Einfriedung der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
4. Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt die Behörde vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Errichtung der Einfriedung /des angezeigten Vorhabens keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden. (2 Wochen bei nicht ortsfesten Plakatständern).